

Satzung
zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Glaubitz
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Glaubitz

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), in Verbindung mit den §§ 2 und 9, Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 26.08.2004 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.01.2014 (SächsGVBl. S. 840, 841) und § 15 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.09.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1
Anlage 1 - Gebührenanlage

Die Anlage 1 ist in geänderter Form Bestandteil dieser Satzung.

Artikel 2

In – Kraft – Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Glaubitz, den 30.09.2014



Lutz Thiemig
Bürgermeister



Anlage 1

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Glaubitz (Gebührenanlage)

- Betreuungsgebühren

Kinderkrippe Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind
	9,0 h	179,07 €
	6,0 h	119,38 €
	4,5 h	89,53 €

Bei einer Betreuungszeit in der Kinderkrippe von **über 9 Stunden** wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein **Kostensatz von 19,90 € pro Monat** erhoben.

Kindergarten Kinder bis ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind
	9,0 h	86,41 €
	6,0 h	57,60 €
	4,5 h	43,20 €

Bei einer Betreuungszeit im Kindergarten von **über 9 Stunden** wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein **Kostensatz von 9,60 € pro Monat** erhoben.

Hort	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind
Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse,	6,0 h	48,35 €
Förderschüler bis zur 6. Klasse	5,0 h	40,29 €

Bei einer Betreuungszeit im Hort **von über 6 Stunden** wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein **Kostensatz von 8,06 € pro Monat** erhoben.

Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung

Die Absenkungsbeiträge gemäß § 15 SächsKitaG (Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung) werden entsprechend der Richtlinie des Landkreises Meißen von der Gemeinde Glaubitz erhoben und über den Landkreis Meißen an die Gemeinde erstattet.